



Aufgrund § 10 BauGB (Baugesetzbuch) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBI. I S. 3634), und aufgrund § 74 LBO Baden-Württemberg vom 05.03.2010 (GBI. S. 357, ber. S. 416), i.V.m. § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBI. 581, 698), jeweils einschließlich späterer Änderungen und Ergänzungen, hat der Gemeinderat am 23.04.2024 folgende Satzung beschlossen:

# Bebauungsplan sowie Örtliche Bauvorschriften

# "Remsstraße, Flst. Nr. 2051"

# in Balingen-Frommern

# Artikel I

## Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes sowie der Örtlichen Bauvorschriften ergibt sich aus dem Zeichnerischen Teil vom 27.11.2023 im Maßstab 1:500 des Büros BoPLAN Stadtplanung + Architektur

- Anlage 1 -

## Artikel II

Bebauungsplan (§ 10 BauGB, § 13a BauGB)

#### § 1

### Bestandteile des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan besteht aus

 dem Zeichnerischen Teil vom 27.11.2023 im Maßstab 1:500 des Büros BoPLAN Stadtplanung + Architektur

- Anlage 1 -

 den Planungsrechtlichen Festsetzungen (Textteil) vom 27.11.2023 des Büros BoPLAN Stadtplanung + Architektur

- Anlage 2 -

#### § 2

# Anlagen des Bebauungsplanes

Als Anlagen sind dem Bebauungsplan beigefügt

1. die artenschutzrechtliche Relevanzprüfung des Büros Stauss & Turni vom 04.04.2023 - Anlage 5 -

# § 3

# Planungsrechtliche Festsetzungen

Die Planungsrechtlichen Festsetzungen ergeben sich direkt aus den im Textteil vom 27.11.2023 enthaltenen Festsetzungen in Verbindung mit dem Zeichnerischen Teil vom 27.11.2023

- Anlage 2 -

- Anlage 1 -

§ 4

Begründung

Es gilt die gemeinsame Begründung vom 27.11.2023

- Anlage 4 -

#### Artikel III

# Örtliche Bauvorschriften

(§ 74 LBO)

§ 1

#### Örtliche Bauvorschriften

Die Örtlichen Bauvorschriften ergeben sich direkt aus dem im Textteil vom 27.11.2023 enthaltenen Festsetzungen in Verbindung mit dem Zeichnerischen Teil vom 27.11.2023

- Anlage 3 -

- Anlage 1 -

#### § 2

### Ordnungswidrigkeiten

Die Tatbestände der Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 75 Abs. 3 LBO ergeben sich direkt aus den Örtlichen Bauvorschriften vom 27.11.2023

- Anlage 3 -

## § 3

### Begründung

Es gilt die gemeinsame Begründung vom 27.11.2023

- Anlage 4 -

# **Artikel IV**

### Inkrafttreten

Der Bebauungsplan sowie die Örtlichen Bauvorschriften treten mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

Mit Rechtskraft des Bebauungsplans wird der rechtskräftige Baulinienplan im Bereich des Plangebiets geändert.

Ausgefertigt:

Balingen, 25.04.2024

Dirk Abel

Oberbürgermeister